

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Aufhebung der Fünften Durchführungsverordnung
zum Vieh- und Fleischgesetz: Bestimmung von Fleischgroßmärkten;
Meldungen von Fleischpreisen auf Fleischgroßmärkten

A. Zielsetzung

Entlastung der Wirtschaft von nicht zwingend notwendigen
Preismeldevorschriften.

B. Lösung

Aufhebung der Verordnung

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

13.03.84

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Aufhebung der Fünften Durchführungsverordnung
zum Vieh- und Fleischgesetz: Bestimmung von Fleischgroßmärkten;
Meldungen von Fleischpreisen auf Fleischgroßmärkten

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (411) - 731 04 - Vi 29/84

Bonn, den 12. März 1984

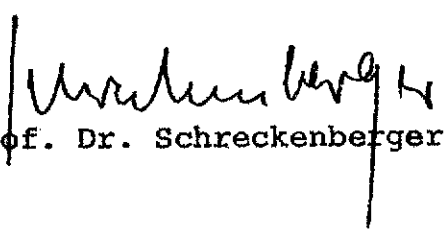
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Aufhebung der Fünften Durchführungs-
verordnung zum Vieh- und Fleischgesetz: Bestimmung
von Fleischgroßmärkten; Meldungen von Fleischprei-
sen auf Fleischgroßmärkten

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Verordnung zur Aufhebung der Fünften Durchführungsverordnung
zum Vieh- und Fleischgesetz: Bestimmung von Fleischgroßmärkten;
Meldungen von Fleischpreisen auf Fleischgroßmärkten

Vom 1984

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung
der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477) sowie
auf Grund des § 14 a Abs. 3 des Vieh- und Fleischgesetzes im Einver-
nehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft
wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Fünfte Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz:
Bestimmung von Fleischgroßmärkten; Meldungen von Fleischpreisen auf
Fleischgroßmärkten vom 5. Februar 1970 (BGBl. I S. 154) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in
Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Vieh- und
Fleischgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 345) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

B e g r ü n d u n g

Die Fünfte Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz bestimmt 13 Märkte in der Bundesrepublik Deutschland zu Fleischgroßmärkten und verpflichtet die inhaber von Betrieben, die Schweinehälften oder Schlachtkörper, Hälften oder Viertel von Rindern, Kälbern oder Schafen auf den genannten Fleischgroßmärkten verkaufen, Preismeldungen an die nach Landesrecht zuständigen Meldebehörden zu erstatten.

Innerhalb weniger Jahre ging der meldepflichtige Umsatz mit den genannten Schlachtkörpern, Hälften oder Vierteln zugunsten des Handels mit Teilstücken hieraus erheblich zurück. Eine ausreichende Markttransparenz hätte demnach eine Umstellung der Notierung von Schlachtkörpern, Hälften und Vierteln auf die Teilstücke hieraus erfordert. Eine Standardisierung des Zuschnittes der Teilstücke für den Handel mit Teilstücken auf Fleischgroßmärkten im gesamten Bundesgebiet erwies sich als nahezu unmöglich. Die Überwachung der Einhaltung der Schnittführungsvorschriften hätte einen unververtretbaren Umfang angenommen. Aus diesem Grunde wurde die Meldepflicht nicht auf gehandelte Teilstücke ausgedehnt.

Inzwischen ist der meldepflichtige Umsatz auf Fleischgroßmärkten auf ein Maß zurückgegangen, das repräsentative Preismeldungen nicht mehr erlaubt. Einzelne Großmärkte haben ihre Tätigkeit zudem eingestellt. Die Fünfte Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz ist demnach aufzuheben.

Die Aufhebung der Fünften Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz bewirkt keine wesentliche kostenmäßige Entlastung der betroffenen Betriebe; insofern sind eine spürbare Senkung der Einzelpreise bzw. preissenkende Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

18.05.84

**Beschluß
des Bundesrates**

zur

**Verordnung zur Aufhebung der Fünften Durchführungsverordnung
zum Vieh- und Fleischgesetz: Bestimmung von Fleischgroßmärkten;
Meldungen von Fleischpreisen auf Fleischgroßmärkten**

Der Bundesrat hat in seiner 535. Sitzung am 18. Mai 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 3

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft."

Begründung:

Bei einer Aufhebung der Fünften Durchführungsverordnung muß den Ländern eine angemessene Frist eingeräumt werden, die eine der Fünften Durchführungsverordnung vergleichbare Regelung treffen wollen. Diese Frist wird für notwendig erachtet, um keine zeitliche Lücke in der Rechtslage entstehen zu lassen.